

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 34 (1956)

Heft: 3

Artikel: Schweizerische Staatsverträge über Sozialversicherung

Autor: J.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohl auch sehr eingehend zu befassen hat, sollen nichts weiter als einen Hinweis darauf geben, wie alle sozialen Aufgaben — so auch diese — nur in Zusammenarbeit verschiedener Kreise zweckmässig gelöst werden können. Die Politik der Scheuklappen und der sturen Abschliessung führt nirgends im Leben weiter. Nicht nebeneinander sollten die oft ineinandergreifenden Probleme angepackt werden. Das bedingt freilich ein Sich-näher-kennenlernen und ein Sich-gegenseitig-verstehen-wollen; diese wiederum setzen ein gewisses Mass an Objektivität voraus. Das aber dürfte sich überall dort einstellen, wo die soziale Tätigkeit nur die Interessen der zu Betreuenden im Auge behält.

Schweizerische Staatsverträge über Sozialversicherung

Laut Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sind alle Personen *versichert*, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben, also auch Ausländer. Ueber die *Rentenberechtigung* dieser Personen bestimmt Artikel 18, Absatz 2 und 3 des Gesetzes wie folgt:

«Angehörige von Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen nicht Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind, Staatenlose und Hinterlassene solcher Personen sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und sofern die Beiträge während mindestens zehn vollen Jahren entrichtet worden sind. Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Ausländern, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, Staatenlosen und Hinterlassenen solcher Personen können ausnahmsweise unter bestimmten, vom Bundesrat festzulegenden Voraussetzungen die gemäss Artikel 5, 6, 8 oder 10 bezahlten Beiträge zurückvergütet werden, sofern diese keinen Rentenanspruch begründen.»

Ueber den Inhalt dieser vom Wortlaut des Gesetzes abweichenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen steht natürlich nichts im amtlichen Text des AHV-Gesetzes. Wir lesen lediglich in einer Anmer-

kung, dass die Schweiz bis heute mit folgenden neun Staaten Verträge über Sozialversicherung abgeschlossen hat:

Frankreich, Oesterreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, Grossbritannien, Dänemark, Liechtenstein und Schweden.

Die staatsrechtliche und praktische Bedeutung dieser Abkommen gewinnen ständig an Bedeutung, insbesondere wird ihr Anwendungsbereich durch die wachsende Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in der Schweiz wesentlich erweitert. Es ist das Verdienst des jungen Juristen Dr. Peter F. Iselin, in einer kürzlich in der Schriftenreihe «Zürcher Studien zum Internationalen Recht» (Band 22) unter dem Titel «Schweizerische Staatsverträge über Sozialversicherung» erschienenen Abhandlung dieses Rechtsgebiet gründlich erforscht zu haben. Die Arbeit, die Anspruch darauf erheben darf, die erste systematisch gegliederte Darstellung des schweizerischen Staatsvertragsrechtes über die gesamte Sozialversicherung — nicht nur über die AHV — zu sein, ist in besonderem Masse geeignet, den Fachleuten ein wertvoller Ratgeber zu werden. Sie berücksichtigt sowohl die vielfältige Literatur als auch die Rechtsprechung und Praxis. Nicht nur die sozialversicherungsrechtlichen, auch die völkerrechtlichen Aspekte der Staatsverträge sind in die Untersuchung einbezogen; zudem tritt der Verfasser auf einschlägige Rechtsprobleme aus anderen Disziplinen (allgemeines Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Clearingrecht usw.) ein. Wertvoll als Vergleichsmöglichkeit sind auch die kurzen Abrisse über die Rechtslage nach innerstaatlichem schweizerischen Recht, die jeweils den Ausführungen über das Staatsvertragsrecht vorangestellt sind, während ein ausführliches Dokumentationsverzeichnis den Zugang zu den Rechtsnormen unserer Vertragspartner vermittelt. Ein sehr eingehendes Rechtsquellenverzeichnis in tabellarischer Form enthält alle notwendigen Hinweise zu den behandelten 37 multilateralen, plurilateralen und bilateralen Verträgen. Es fehlt dagegen eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Inhaltsbestimmungen der erwähnten Abkommen, die der Abhandlung eine wertvolle praktische Abrundung verliehen hätte; dieser Mangel vermag aber ihren vorzüglichen wissenschaftlichen Qualitäten keinerlei Abbruch zu tun.

(Peter F. Iselin: «Schweizerische Staatsverträge über Sozialversicherung», Polygraphischer Verlag AG., Zürich 1956, 320 Seiten Fr. 19.70).

J. R.

Bon appétit!

